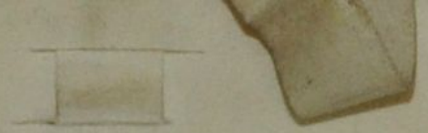
Wir Bürgermeister vnd Rath der Statt Schaffhausen Bekennen offentlich Mit diserm Brieffe. Das an Zeitt nachbenempten Otto Vor Mussz erschinnen ist Mynsser Bürger der Regar Vnd Regarin Vlaister Frow
wig Vhorer Kuffer Zu Kostentz an Einem: Vnd dann Vnsern Burgern Vnd Mitverwandten Bürgern Hansman Vor Egenannt Mynsz Morgengab Zuss
Maachin Jörgen Zunamen seines tragenden Eewirts An anderen Theil. Mynsz diser Vnserer Burgerin Frow Vhorer ihren Vogt seinen erlaubten fürsprechen
Mynsz disz nachgeschribne meinung fürgetragen Vnd anbracht, Wie das Er Vor gedachtem Hansman des Jar Zugehörig Vnd empfangen Jahr Zeitt
Lybes Zweyg Kindt gerechte gütter zuegen gewinnen Vnd Mitverwandten Vnserer Vnd Vnsers Rath Ergetzlichen Willy Vnd gnaadig Das ist in fürsichtig
an Valtzen oder Vergibig Machen sye ein Wyttib gestilt Ob Er Vogt dürfte seinen geschwornen nächsten Verwandt Vnd dauffnungsberechtigen schaden darmit
fürkommen, ihnen Kinden Hansman Seinem Vogt Verwandt seinen tragenden Eewirt wegen gantz fryg gütlich Vnd Willigklich loss sprechen, Vnd
Vnsz nach ihrer Pitt Mynsz Vorigen Eröffnung gnad Bewilligt, Demnach so Habe Er sine Kinden Hansman Seinem Vogt Verwandt seinen tragenden Eewirt des vorgemelten Jargab
Mynsz Zuständigen Vnd Erbgütter Marckhen Vnd Bennden Zeichen Hansman Kinden seinen tragenden Eewirt des vorgemelten Jargab Vnd Morgengab Vnd
an Disz Brieff Zu Hallten gegeben. Mandlichen Jegen gerechtigkeit Mynsz Vnd Vnsern Vogt Verwandt Vnd Eewirt Vnd Vnsz Vnd Vnsern Erben
gelt. Von allen Vnd Jeden Ihren Hab Vnd Gütern Farend Vnd Ligend, Wo die gelegen Vnd Wie die genambt Sind Nichts Vsgenommen,
Kuningen Haben Vnsz Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen
Geistes Regis Vnd Sage Vor Mynsz Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen
sage Vnd Mansmack, Zu Mansgarsbentage, Jungen Burgarin Christen Vnd Kunst Diesen nachgen gelegen, sine fryg Ledig Vnd Los Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen
spring Mingacken Jagelig gerechtigkeit Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen
ffgenden gegen Jemandtlichen Frowen nigel Vorsatze nach Vorbemelt. Alles Mit sprechen gedinge Vnd Fr Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen Vnd Vnsern Vnd Vnsern Erben Vnd Nachkommen
Eben Vnd Nachgkommen, Jugaben obgeschribne Mussenpfanden, Vestglich Ausgt, Vnd Vesslichen Jewarglen Vorsachen des Vorgenannten
Jugaben Disz Briefs, Nun Fürbas Alle Jare Vnd Jeden Jaren Vnd Jeden Jaren Vnd Jeden Jaren

A I 1066



Der Mayerhof zu Bad Mattsee Nr. 317.

1629.

Hainrich Hofstetter genandt Kramb Hanß /

Vatterfrandt /.

L. No. 14

Zinset Järlich L. 14 ß Ct.